

Gasthörerordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 20. April 2016

Der Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 20. April 2016 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl 2001, S. 171; 2015, S. 121) diese Gasthörerordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich.

(1) Diese Ordnung regelt die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule).

(2) Gasthörerinnen und Gasthörer sind diejenigen, die sich künstlerisch oder künstlerisch-wissenschaftlich fortbilden wollen, ohne einen Studienabschluss anzustreben.

§ 2 Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern.

(1) Die Präsidentin/der Präsident kann nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze und im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich Bewerberinnen und Bewerber, die sich künstlerisch oder künstlerisch-wissenschaftlich weiterbilden wollen, ohne dabei einen Studienabschluss durch eine staatliche oder akademische Prüfung anzustreben, als Gasthörerin/Gasthörer der Hochschule zulassen, soweit es sich nicht um Einzel- beziehungsweise Kleingruppenunterricht handelt. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt die Einwilligung des Angehörigen des Lehrkörpers voraus, der die Lehrveranstaltung angekündigt hat. Die Einwilligung darf grundsätzlich nur aus Kapazitätsgründen versagt werden. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan die Gasthörer auf für Einzel- und Kleingruppenunterricht zulassen.

(2) Für den Masterstudiengang Kammermusik (§ 4 Absatz 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kammermusik), den Bachelorstudiengang Instrumentalmusik (Modulbeschreibungen Wahlmodul Kammermusik) und den Masterstudiengang Instrumentalmusik (Wahlmodul Kammermusik) an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg können abweichend von Absatz 1 in den dort jeweils näher beschriebenen Fällen ausnahmsweise Gasthörerinnen/Gasthörer für Einzel- und

Kleingruppenunterrichte zugelassen werden. Die Entscheidung liegt bei dem jeweiligen Stelleninhaber der hauptberuflichen Professur für Kammermusik.

(3) Die Zulassung als Gasthörer/Gasthörer gilt für ein Semester, in den Fällen des Absatzes 2 für zwei Semester. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

(4) Gasthörerinnen und Gasthörer werden mit der Zulassung weder Studentinnen/Studenten noch Mitglieder der Hochschule und können die für Studentinnen/Studenten bestehenden sozialen Vergünstigungen nicht in Anspruch nehmen.

§ 3. Verfahren bei der Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern.

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben einen Zulassungsantrag mit Angabe der gewünschten Lehrveranstaltungen für das Sommersemester spätestens bis zum 1. April, für das Wintersemester spätestens bis zum 1. Oktober des Jahres an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem die schulische Vorbildung und gegebenenfalls die bisherige musikalische beziehungsweise darstellerische Bestätigung hervorgehen soll,

2. ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der Bewerberin/ des Bewerbers zu versehen ist.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Bescheid über die Zulassung. Werden sie nicht zugelassen, ist der Bescheid zu begründen.

(4) Die Gasthörerinnen und Gasthörer haben die in der Gebührenordnung für das Hochschulwesen vom 24. Juli 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehene Gebühr zu entrichten.

§ 4. Inkrafttreten

(1) Diese Gasthörerordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im hochschulinternen amtlichen Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelungen zu den Gasthörern (§§ 1, 21, 22) in der Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule für Musik und Theater vom 02. März 1988/10. Januar 1990 zuletzt geändert am 14. Oktober 2015 außer Kraft.